

gaben eines Beistands in Jugendstrafverfahren andererseits bestehen somit qualitative Unterschiede, die eine Vereinigung dieser Aufgaben in einer Person ausschließen. Die erzieherischen Besonderheiten des jugendlichen Täters sind stets zu berücksichtigen. Das gilt schon für die Beratung im Kollektiv und verlangt ein entsprechend der Persönlichkeit des Jugendlichen differenziertes, erzieherisch richtiges Vorgehen.

Auch Jugendliche können als gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger auftreten. I. Wachowitz und G. Wetzel führen zutreffend aus:

„In einem Strafverfahren wegen mehrerer Einbruchsdiebstähle in einer Reihe von Oberschulen eines Berliner Stadtbezirks wurde in einer Schulversammlung als gesellschaftlicher Ankläger ein Jugendlicher einer 10. Klasse beauftragt, der aktiv und überzeugend im Verfahren mitwirkte. Uns erscheint diese Praxis, der in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung des Auftrags des Kollektivs vorausgehen muß, in geeigneten Fällen durchaus empfehlenswert, und sie trifft auch vorbehaltlos für den Vertreter des Kollektivs zu. Die von Mauersberger in NJ, 1964, S. 266 f. vertretene Auffassung, daß Jugendliche im Jugendstrafverfahren nicht als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger auftreten können, ist u. E. falsch. Mauersberger bejaht einerseits wohl die Mitwirkung von Vertretern von Kollektiven Jugendlicher, weil die kritische Auseinandersetzung mit dem Verhalten des Täters dem Kollektiv selbst hilft und dem Gericht bei der Wahrheitsfindung förderlich ist, konstruiert aber andererseits einen Gegensatz zwischen dem Vertreter des Kollektivs und dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger.“¹¹⁵

Inzwischen gibt es aus mehreren Bezirken Beispiele, daß Jugendliche nach sorgfältiger Vorbereitung wirkungsvoll als gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger, sei es im Auftrage eines Klassenkollektivs, der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend oder des Lehrlingskollektivs, an Strafverfahren mitwirken. Diese Mitwirkung entspricht der Forderung des Jugendkommunikés, der Jugend mehr Verantwortung zu übertragen, und dem Grundsatz, daß Probleme der Jugend nur mit der Jugend gelöst werden können. Dafür das folgende Beispiel:

In einem Jugendstrafverfahren des Stadtbezirksgerichts K. gegen 6 Schüler und Lehrlinge wegen fortgesetzter schwerer Diebstähle, das vor erweiterter Öffentlichkeit in der Aula einer Oberschule durchgeführt wurde, trat ein Schüler der 10. Klasse als gesell-

115. I. Wachowitz/G. Wetzel, a. a. O., S. 341.